

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/27 vom 20. Mai 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2011_27

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/27 du 20 mai 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2011/27 del 20 maggio 2014

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG. Verzicht auf ein Erwerbseinkommen. Verzichtet die Ehefrau eines EL-Bezügers auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens, weil sie eine zusätzliche Berufsausbildung machen möchte, ist ein hypothetisches Einkommen anzurechnen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Mai 2014, EL 2011/27).

Erwägungen

E. 1

1.1 Einziger Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist der Einspracheentscheid vom 9. September 2011, mit dem die Beschwerdegegnerin die gegen die Verfügung vom 29. Dezember 2010 erhobene Einsprache abgewiesen hat. Inhalt der Verfügung vom 29. Dezember 2010 und damit des angefochtenen Einspracheentscheids ist die revisionsweise Neufestsetzung des EL-Anspruchs ab 1. Januar 2011. Der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist deshalb ebenfalls auf die Höhe der ordentlichen Ergänzungsleistung ab 1. Januar 2011 beschränkt. Allfällige spätere Änderungen der Ergänzungsleistung sind nicht zu beurteilen. 1.2 Die Anspruchsberechnung ist zwar per 1. Januar 2011 in Bezug auf verschiedene Ausgaben- und Einnahmenpositionen (pauschale Krankenkassenprämien, pauschaler Lebensbedarf, Rente) gegenüber derjenigen für die Zeit ab 1. Juni 2010 angepasst worden, aber die einzige Veränderung, die nicht auf eine periodische Teuerungsanpassung zurückzuführen gewesen ist, hat darin bestanden, dass das - gemäss der zu diesem Zeitpunkt immer noch gültigen Verfügung vom 26. August 2010 - als effektiv erzielt angerechnete Erwerbseinkommen von Fr. 43'200.-- durch ein hypothetisches Erwerbseinkommen als Folge eines Einkommensverzichts von Fr 43'200.-- ersetzt worden ist. Nur diese Veränderung der Einnahmenposition "Erwerbseinkommen" ist vorliegend strittig.

E. 2

2.1 Auch Einkünfte, auf die verzichtet worden ist, sind als Einnahmen anzurechnen (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Im vorliegenden Fall kommen mit Wirkung ab 1. Januar 2011 (hypothetische) Einkünfte in der Form eines Erwerbseinkommens (Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG) oder in der Form wiederkehrender Leistungen (Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG), d.h. von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung in Frage. Diese Anrechnung hypothetischer Einnahmen ist die gesetzlich vorgesehene Sanktion einer Verletzung der EL-spezifischen Schadenminderungspflicht. Dabei handelt es sich um die Pflicht (i.S. einer Obliegenheit), den Existenzbedarf soweit als möglich und zumutbar aus eigener Kraft zu finanzieren (vgl. etwa Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV Soziale Sicherheit, Ulrich Meyer

[Hrsg.], 2. A., Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, bearbeitet von Ralph Jöhl und Patricia Usinger-Egger, N. 173 S. 1755). Es kommt also nicht Art. 21 Abs. 4 ATSG, sondern Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG zur Anwendung. Die Sanktion besteht deshalb nicht in einer vorübergehenden oder dauernden Kürzung oder Einstellung der Ergänzungsleistung (unter Auflösungsvorbehalt bei späterem Wohlverhalten, vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., N. 98 zu Art. 21 ATSG), sondern in der Anrechnung hypothetischer Einnahmen und damit indirekt in einer (definitiven, d.h. nicht unter einem Auflösungsvorbehalt stehenden) entsprechenden Reduktion der Ergänzungsleistung. Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG geht als *lex specialis* dem Art. 21 Abs. 4 ATSG vor, auch wenn dies entgegen Art. 1 Abs. 1 ELG nicht ausdrücklich vorgesehen worden ist. Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG kommt also anstelle von Art. 21 Abs. 4 ATSG zur Anwendung, wenn eine Verletzung der Schadenminderungspflicht bzw. ein Verzicht auf Einkünfte vorliegt. Das bedeutet, dass im vorliegenden Fall keine Abmahnung notwendig gewesen ist, denn dies ist - mit Ausnahme der Regelung in Art. 25 Abs. 4 ELV - im EL-Recht nicht vorgesehen.

2.2 Hätte die Ehefrau des Beschwerdeführers anfangs Januar 2011 keine Berufsausbildung begonnen, wäre es ihr möglich gewesen, ab diesem Zeitpunkt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Damit erfüllt sie einen Teil des Tatbestands eines Verzichts auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens. Es ist nämlich davon auszugehen, dass es ihr nach der Auflösung des Arbeitsvertrags mit dem B.____-Hotel bei einer intensiven Stellensuche möglich gewesen wäre, spätestens auf den 1. Januar 2011 eine lohnmässig adäquate Arbeitsstelle zu finden. Der Beschwerdeführer beruft sich zur Begründung seines Begehrens, auf die Anrechnung hypothetischer Einnahmen seiner Ehefrau sei zu verzichten, auf einen Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juli 2008 i. Sa. I.G. (EL 2008/12). Dort hatte das Versicherungsgericht einen Einnahmenverzicht bei einem in die Anspruchsberechnung seiner Ehefrau einbezogenen 32 Jahre alten ungelerten Hilfsarbeiter verneint, der eine Berufslehre begonnen hatte. Es hatte dies mit der hohen Bedeutung einer qualifizierten Berufsausbildung begründet, die wichtiger sei als die Verminderung oder Vermeidung eines Bedarfs nach einer Ergänzungsleistung (vgl. E. 3). Wie bereits im Entscheid des Versicherungsgerichts vom 9. April 2011 (EL 2010/36, E. 4) im Sinn eines *obiter dictum* erwähnt, ist der hier vorliegende Sachverhalt nicht mit jenem zu vergleichen, der dem zitierten früheren Gerichtsentscheid zu Grunde gelegen hatte. Die Ehefrau des Beschwerdeführers verfügt über eine berufliche Erstausbildung (im kaufmännischen Bereich) und sie hat in ihrem erlernten Beruf auch mehrere Jahre gearbeitet; ausserdem verfügt sie über beruflich einsetzbare Kenntnisse in mehreren Sprachen (EL-act. 44). Sie ist also nicht gezwungen, nur unqualifizierte und schlecht bezahlte Tätigkeiten oder Hilfsarbeiten im Industrie- oder Dienstleistungsbereich anzunehmen, sie ist vielmehr auch für Arbeitsstellen mit fachlich anspruchsvollerem Profil geeignet. In einem ähnlichen Fall hat das Bundesgericht festgestellt, die höhere Gewichtung der (weiteren, für die Ausübung einer geeigneten Erwerbsarbeit nicht notwendigen) Berufsausbildung hätte deren indirekte Finanzierung durch EL zur Folge; dies aber würde gegen den Zweck der EL - die Deckung des Existenzbedarfs des anspruchsberechtigten AHV- oder IV-Rentners - verstossen (Entscheid vom 3. September 2010, 9C_240/2010, Erw. 3 und 4). EL-rechtlich muss also die Entscheidung der Ehefrau, keiner Erwerbstätigkeit (mehr) nachzugehen und stattdessen eine zusätzliche Berufsausbildung zu absolvieren und damit ihre finanzielle Lage so zu gestalten, dass sie nicht mehr mit ihrem Lohn an den Unterhalt des Beschwerdeführers beitragen kann, als Verletzung der leistungsspezifischen Schadenminderungspflicht qualifiziert werden. Aus EL-rechtlicher Sicht kann die Ehefrau nicht frei darin sein, ob sie

ihre eheliche Unterhaltspflicht gegenüber dem Beschwerdeführer erfüllen will, indem sie einer Erwerbstätigkeit nachgeht, oder ob sie diese Unterhaltspflicht - wirtschaftlich betrachtet - zugunsten einer Berufsausbildung an den Sozialversicherungsträger Ergänzungsleistung "delegieren" will. Das gilt insbesondere dann, wenn die Ausbildung sogar noch dazu führt, dass sie gegenüber dem Beschwerdeführer unterhaltsbedürftig wird, d.h. die Ergänzungsleistung nicht nur den Unterhalts-/ Existenzbedarf des Beschwerdeführers, sondern auch noch ihren Existenzbedarf mitfinanzieren muss. Verliert die Ehefrau des Beschwerdeführers als Folge der Absolvierung einer Berufsausbildung die Fähigkeit, ihrer ehelichen Unterhaltspflicht nachzukommen, droht demnach ein Leistungsmissbrauch, weil eine Ergänzungsleistung, die ohne die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau berechnet würde, wirtschaftlich betrachtet nicht mehr der Deckung des Existenzbedarfs des Beschwerdeführers dienen, sondern der Ehefrau die Ausbildung ermöglichen würde. Gäbe es die Sozialversicherungsleistung "Ergänzungsleistung" nicht, wäre die Ehefrau finanziell gar nicht in der Lage, eine Berufsausbildung zu absolvieren, weil sie ihre Unterhaltspflicht dem Beschwerdeführer gegenüber nicht mehr decken könnte. Wäre die Ehefrau mit einem Mann verheiratet, der keinen Anspruch auf eine Altersrente und damit auch keinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung hätte, könnte sich die Frage nach einer indirekten Finanzierung des während der Ausbildung nicht gedeckten Existenzbedarfs beider Eheleute durch die Ergänzungsleistung gar nicht stellen. Das zeigt, dass es zu einer ungerechtfertigten Besserstellung des Beschwerdeführers und indirekt der Ehefrau käme, wenn keine hypothetischen Einnahmen der Ehefrau angerechnet würden, denn die Ergänzungsleistung wäre (neben allfälligen Stipendien) eine zusätzliche Einkommensquelle während der Berufsausbildung, die von einem Zufall, nämlich von einer Rentenberechtigung des Ehegatten, abhinge. Deshalb ist es der Ehefrau des Beschwerdeführers nicht nur möglich, sondern auch zumutbar gewesen, auf eine zusätzliche Berufsausbildung zu verzichten und ab Januar 2011 einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es bei einer Anspruchsberechnung ohne hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau zu einer zweckwidrigen und damit missbräuchlichen Ausrichtung einer Ergänzungsleistung an den Beschwerdeführer käme. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers nach dem Abschluss der Ausbildung allenfalls leichter in der Lage sein würde, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen als vorher, denn massgebend ist die aktuelle Situation. Bei einem drohenden Missbrauch muss eine Verletzung der Schadenminderungspflicht durch die Anwendung von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG verhindert werden. Das bedeutet, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers tatsächlich auf ein Erwerbseinkommen verzichtet hat, so dass entsprechende hypothetische Einnahmen in die EL-Anspruchsberechnung einzusetzen sind. 3. Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat ihre Stelle beim B.____-Hotel im August 2010 verloren. Danach ist sie keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen. Sie hat Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen, was darauf schliessen lässt, dass sie sich zumindest in den ersten Monaten nach dem Stellenverlust in einem zumutbaren Ausmass um eine Arbeitsstelle bemüht hat, so dass sie unverschuldet arbeitslos gewesen ist. Von dem Zeitpunkt an, in dem sie den Entschluss gefasst hat, die Hotel- und Touristikfachschnule zu besuchen, haben allfällige Arbeitsbemühungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr die notwendige Intensität und Ernsthaftigkeit aufgewiesen. Deshalb ist die Beschwerdegegnerin berechtigterweise davon ausgegangen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers bei weiterhin ausreichenden Arbeitsbemühungen per 1. Januar 2011

eine Arbeitsstelle gefunden hätte, wenn sie sich durchgehend um eine solche bemüht hätte. Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat demnach ab Januar 2011 im Sinn von Art. 11 Abs. 1 lit. g i.V.m. Abs. 1 lit. a ELG auf ein Erwerbseinkommen verzichtet. Die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens von Fr. 43'200.-- bzw. Fr. 24'439.-- erweist sich als rechtmässig, denn die Ehefrau des Beschwerdeführers hätte ihre beruflichen Fähigkeiten und ihre Erfahrung am ehesten in einer Erwerbstätigkeit verwerten können, die derjenigen im B. ___-Hotel entsprochen hätte. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich somit als korrekt, so dass die Beschwerde abzuweisen ist. 4. Da der Beschwerdeführer mit seinem Begehren vollumfänglich unterliegt, ist sein Gesuch um die Zusprache einer Parteientschädigung abzuweisen. Die frühere Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat zwar am 29. April 2013 darum ersucht, ihr den Entscheid mitzuteilen, da das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung weiterhin bestehe. Tatsächlich hat sie aber nie ein solches Gesuch eingereicht, so dass die Voraussetzungen der Gewährung einer unentgeltlichen Rechtsverteiständung nicht geprüft werden können. Selbst wenn das Schreiben vom 29. April 2013 als Gesuch zu werten wäre, könnte keine rückwirkende Zusprache erfolgen, da kein Ausnahmefall vom Grundsatz der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteiständung nur für die Zukunft gegeben wäre (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, N. 3 f. zu Art. 119). Das Gesuch ist deshalb abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteiständung wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.